

Allgemeine Geschäftsbedingungen **der Golfclub Oberrot-Frankenberg GmbH & Co. KG**

1. Spielberechtigung

Der Spielberechtigte (Spielerin oder Spieler) erwirbt nach der Bestätigung durch die Betreibergesellschaft (GC Oberrot-Frankenberg GmbH & Co. KG) die Berechtigung, die Golfanlage Oberrot-Frankenberg gemäß dem eingereichten Anmeldeformular und dem unterschriebenen Spielberechtigungsvertrag unter Beachtung der jeweils gültigen Haus-, Platz- und Spielordnungen, die öffentlich aushängen oder sonst öffentlich gemacht werden, zu nutzen.

Grundlage der Spielberechtigung ist der gewählte Mitgliedsstatus im Anmeldeformular Dauermemberschaft/Jahresspielgebühren und der unterschriebene Spielberechtigungsvertrag.

Die Spielberechtigung kann nur von einer natürlichen Person erworben und ausgeübt werden. Sie ist nicht übertragbar und erlischt ersatzlos mit Kündigung oder Tod.

2. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Spielberechtigung gilt immer bis zum 31.12. jeden Jahres und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr zu den dann gültigen Konditionen, sofern nicht eine der Vertragsparteien bis spätestens zum 30.09. eines Jahres die bestehende und gültige Vereinbarung schriftlich aufkündigt.

Bei Unterbrechung der Spielberechtigung durch den Spielberechtigten können Rabattierungen etc., die die Betreibergesellschaft gewährt, evtl. verfallen. Darüber entscheidet die Betreibergesellschaft.

Spielberechtigungen für Kinder und Jugendliche unterliegen den angebotenen Rabattierungen bis zur Beendigung von Schule, Ausbildung oder Studium, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

3. Mitgliedsstatus, Schüler- und Ausbildungsstatus

Für Zweitmitgliedschaften ist eine bestehende Erstmitgliedschaft in einem anerkannten und real existierenden Golfclub jährlich unaufgefordert nachzuweisen. Stellt sich heraus, dass die gewährten vergünstigten Spielgebühren für Zweitmitglieder durch falsche Angaben oder nicht korrekte Nachweise des Erstclubs zu Unrecht gewährt wurden, so ist die/der Spielberechtigte verpflichtet, den sich ergebenden Differenzbetrag nachzuzahlen.

Vollmitglieder (70 km und ab 120 km) haben den aktuell gültigen Wohnsitz jährlich unaufgefordert nachzuweisen. Ein Umzug, der sich entfernungsmaßig auf die Mitgliedschaft auswirkt, ist unverzüglich dem Golfclub anzuzeigen. Stellt sich heraus, dass die gewährten vergünstigten Spielgebühren für Mitglieder durch falsche

Angaben oder nicht korrekte Nachweise zu Unrecht gewährt wurden, so ist die/der Spielberechtigte verpflichtet, den sich ergebenden Differenzbetrag nachzuzahlen.

Der Ausbildungs-/Studentenstatus ist für Spielberechtigte ab dem 18. Lebensjahr zu Beginn eines jeden Jahres unaufgefordert durch Vorlage einer Ausbildungs- bzw. Studienbescheinigung nachzuweisen. Mit Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, spätestens jedoch mit Vollendung des 27. Lebensjahres, endet diese Form der Spielberechtigung zum 31. Dezember des laufenden Jahres und geht, ohne formelle Kündigung vor dem 30. September des laufenden Jahres, in eine Vollmitgliedschaft über.

In Fällen arglistiger Täuschung hat die Betreibergesellschaft ein Sonderkündigungsrecht, ohne dass die Zahlungsverpflichtung für die/den Spielberechtigten erlischt.

Missbrauch und Verstöße gegen die Vereinbarungen können mit einem Sonderkündigungsrecht geahndet werden.

4. Nutzungsrechte/Spielrechte

Die Golfanlage Oberrot-Frankenberg steht den Spielberechtigten uneingeschränkt mit allen ihren Einrichtungen zur Verfügung. Einschränkungen gelten für diejenigen Spieler, die zeitlich oder räumlich begrenzte Spielrechte mit der Geschäftsführung vereinbart haben (Schnupperhalbjahre etc.).

Die Spielrechte sind eingeschränkt, soweit die Golfanlage wetterbedingt, wegen Beschädigungen, auf Grund von Reparaturarbeiten oder Pflegemaßnahmen, während eines Club- oder Verbandwettspiels oder aus sonstigen wichtigen Gründen nicht oder nur teilweise bespielbar ist. Ein Anspruch auf Reduzierung oder Erstattung der Spielgebühren für die Spielberechtigten entsteht dadurch nicht.

Gesonderte, anderweitige Nutzungsgebühren als im Aushang beschrieben, werden nicht erhoben. Einmalzahlungen oder eine Änderung der Gebührenordnung bedarf der schriftlichen Ankündigung und Zustimmung des jeweils Spielberechtigten.

5. Fälligkeit der Spiel- und Nutzungsgebühren

Die Jahresspielgebühr ist jeweils am 01. Januar jeden Jahres, bzw. spätestens 14 Tage nach Rechnungserstellung in voller Höhe an die Golfclub Oberrot-Frankenberg GmbH & Co. KG zu begleichen. Bei Eintritt während des laufenden Jahres wird die gesamte Spielgebühr mit Eintrittsdatum fällig. Schuppergebühren oder reduzierte Mitgliedschaften werden sofort bei Anmeldung fällig.

6. Anpassung des Spielentgelts

Die Golfclub Oberrot-Frankenberg GmbH&Co.KG ist berechtigt, die Jahresspielgebühr anzupassen. Im Falle der Anpassung steht dem Spielberechtigten ein Sonderkündigungsrecht zu.

Dieses Sonderkündigungsrecht gilt 4 Wochen ab Rechnungseingang (Poststempel). Bei Ausübung des Sonderkündigungsrechts endet die Spielberechtigung mit Ende des Kalenderjahres, welcher der Preisanpassung vorausgeht.

Erhöhung der Verbandsbeiträge und/oder der Umsatzsteuer können zum Zeitpunkt ihrer Erhöhung weitergegeben werden.

7. Zahlungsrückstände/Nichterfüllung von Verpflichtungen

Befindet sich die/der Spielberechtigte mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so kann die Betreibergesellschaft eine Frist für die Zahlung setzen. Mahngebühren oder sonstige Kosten gehen zu Lasten des im Verzug befindlichen Spielberechtigten.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die Spielberechtigung automatisch gesperrt und die Betreibergesellschaft behält sich das Recht vor, den Spielberechtigungsvertrag fristlos zu kündigen, ohne dass die Zahlungsverpflichtung erlischt.

8. Vertragskündigung

Die automatische Verlängerung der Spielberechtigungen tritt **nicht** ein, wenn die Beendigung des Vertrages spätestens bis zum 30.09. jeden Jahres in Schriftform (Posteingangsstempel) von einem der Vertragspartner angezeigt wird. Beide Seiten können die Verträge ohne Begründung fristgerecht kündigen.

Die Betreibergesellschaft (GC Oberrot-Frankenberg GmbH & Co. KG) kann die Verträge aus folgenden Gründen fristlos kündigen;

- bei wiederholten groben Verstößen gegen die Haus-, Platz oder Spielordnung,
- bei mutwilliger und grob fahrlässiger Beschädigung der Golfanlagen,
- bei wiederholter grober Störung des Spielbetriebs oder
- bei wiederholter Missachtung von Anweisungen des Personals oder Beauftragten der Betreibergesellschaft.

Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn die/der Spielberechtigte einmal schriftlich abgemahnt wurde und er sodann eine neue Verletzung begeht. Hat die/der Spieler/-in diese Vereinbarung selbst gekündigt oder Anlass für eine fristlose Kündigung durch die Betreibergesellschaft gegeben, so hat sie/er keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Entgelte.

Bei fristloser Kündigung tritt gleichzeitig mit sofortiger Wirkung eine Platzsperre in Kraft.

9. Datenschutzbestimmungen

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Vereinszwecke/Unternehmenszwecke erfolgt gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Folgende Daten werden erhoben, verarbeitet bzw. genutzt: Vorname, Name, Geburtstag, Geschlecht, Telefonnummer, Eintrittsdatum und die Angaben im Vorgabenstammblatt. Mir ist bekannt, dass die Datenverarbeitung u. a. die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Spielergebnisse /Vorgaben an das DGV-Intranet umfasst. Darüber hinaus willige ich in die Veröffentlichung von Start- und Ergebnislisten (auch im Internet; mit Passwortschutz bei der Startliste), die Bekanntgabe der aktuellen DGV-Vorgabe durch Aushang (gemäß DGV-Vorgabensystem) ein. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, von der Golfclub Oberrot-Frankenberg GmbH&Co.KG Auskunft über diese Daten zu erhalten. Meine Daten

werden nach meinem Austritt aus der Golfclub Oberrot-Frankenberg GmbH&Co.KG gelöscht, mit Ausnahme der Daten, die die Kassenverwaltung betreffen und meiner Vorgabenstammlatdaten. Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung widerrufen kann.“

10. Haftungsbestimmungen

Die Benutzung der Golfanlage erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr aller Spielberechtigten. Der Golfclub Oberrot-Frankenberg GmbH & Co. KG haftet für keinerlei Schäden, die Spielberechtigten, Angehörigen oder sonstige Begleitpersonen durch das Betreten der Golfanlagen entstehen. Im Übrigen sind alle Schadenersatzansprüche aus jeglichem Rechtsgrund ausgeschlossen, soweit nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Betreibergesellschaft vorliegt.

11. Schlussbestimmungen

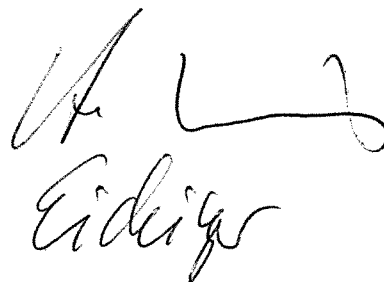
Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen der Verträge bedürfen der Schriftform. Änderungen der Haus-, Platz- und Spielordnungen werden schriftlich im Clubhaus per Aushang veröffentlicht. Diese gelten dann als rechtsverbindlich und vereinbart. Dies gilt auch für andere Ankündigungen.

Sollten Einzelregelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit insgesamt nicht berührt. Die ungültige Regelung wird durch eine rechtlich zulässige und dem Sinn entsprechende Formulierung ersetzt. Erfüllungsort für alle Vertragsleistungen ist Oberrot-Frankenberg.

Oberrot-Frankenberg 01.12.2016

Die Geschäftsführung

01/16



Eidiya